Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3868

19. 01. 89

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3200 Nr. 2.3 —

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM) des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften — KOM(88) 483 endg.
»Rats-Dok. Nr. 8316/88«

A. Problem

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 hat der Rat am 24. Juni 1988 einen neuen Beschluß über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften gefaßt.

Aufgrund dieses Beschlusses ist insbesondere im Hinblick auf die Einführung einer Einnahme auf der Grundlage der BSP aller Mitgliedstaaten eine Anpassung der bisherigen Regelungen an die neuen Gegebenheiten erforderlich.

B. Lösung

Die Kommission legt eine Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften vor, die an die Stelle der derzeit geltenden Verordnung (EWG) 2891/77 treten und die Modalitäten für die Abführung der Eigenmittel an die EG regeln soll.

Wesentlicher Inhalt des Vorschlags ist die Einbeziehung der durch den Beschluß geschaffenen BSP-Eigenmittel. Dabei ist wie bei den MWSt-Eigenmitteln die monatliche Abführung eines Zwölftels des im EG-Haushalt je Mitgliedstaat veranschlagten Gesamtbetrages vorgesehen. Im Jahr nach dem Haushaltsjahr soll der Gesamtbetrag entsprechend dem aktualisierten BSP angepaßt werden.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, der Kommission ein eigenständiges Kontrollrecht bei den Eigenmitteln einzuräumen. Ferner schlägt die Kommission für einige in der Praxis aufgetretene Durchführungsprobleme Änderungen der bisherigen Regelungen vor. Dazu zählt unter anderem, bei der Umrechnung von ECU auf nationale Währung für die monatliche Abführung der MWSt- und BSP-Eigenmittel nicht mehr auf die jeweils aktuellen Kurse abzustellen.

Der Haushaltsausschuß unterstützt die Bestrebungen der Kommission, ihr ein eigenständiges Kontrollrecht bei den traditionellen Eigenmitteln einzuräumen.

Der Haushaltsausschuß schließt sich ferner der mitberatenden Stellungnahme des Finanzausschusses an, nach der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Bestimmungen über die Kontrolle der BSP-Eigenmittel in die Verordnung aufgenommen werden.

Der Haushaltsausschuß fordert schließlich in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Finanzausschuß die Bundesregierung auf, sich in bezug auf die monatlichen Zwölftel-Zahlungen der MWSt- und BSP-Eigenmittel für die Beibehaltung der geltenden Umrechnung nach aktuellen Kursen einzusetzen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des maßgeblichen Kurses für die Umrechnung der monatlichen Abführung der MWSt-Eigenmittel entstünden den Starkwährungsländern voraussichtlich Zinsnachteile. Die empfohlene Beibehaltung des geltenden Umrechnungssystems nach aktuellen Kursen wirkt dem entgegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich den Bestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht zu widersetzen, ihr im Rahmen der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel ein eigenständiges Kontrollrecht bei den traditionellen Eigenmitteln einzuräumen.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß
   - Bestimmungen über die Kontrolle der BSP-Eigenmittel in die Verordnung aufgenommen werden,
   - das derzeit bei den monatlichen Gutschriften (Zwölftel-Zahlungen) für die Mehrwertsteuer geltende Umrechnungssystem auch für die BSP-Eigenmittel beibehalten wird.

Bonn, den 18. Januar 1989

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Esters**	**Dr. Pfennig**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

Begründung

1. Um der bei der Anwendung der Verordnung Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 gewonnenen Erfahrung Rechnung zu tragen und gewisse Lücken zu schließen, hat die Kommission folgende Vorschläge vorgelegt:

   — Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 231 vom 4. September 1982);

   — Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77 (ABl. Nr. C 146 vom 4. Juni 1983);

   — zweite Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77 (ABl. Nr. C 303 vom 10. November 1983);

   — dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77 (ABl. Nr. C 219 vom 21. August 1984).

   Diese Vorschläge wurden dem Rat jeweils am 23. Juli 1982, am 20. Mai 1983, am 24. Oktober 1983 und am 31. Juli 1984 vorgelegt.

2. Im Anschluß an die Konzertierungssitzung vom 15. Juni 1987 mit dem Europäischen Parlament über die gemeinsame Orientierung, die der Rat am 8. Dezember 1986 zu dem von der Kommission vorgelegten ursprünglichen Vorschlag und dem ersten Änderungsvorschlag angenommen hatte, hat er die sich aus der Konzertierung ergebenden Änderungen mit Ausnahme von Artikel 12 (Überschreitung der Guthaben der Kommission auf ihren Konten bei den Mitgliedstaaten) und von Artikel 18 Absatz 3 (selbständige Kontrollen der Kommission) genehmigt (siehe Verordnung Nr. 1990/88 zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77) [1]).

3. Was die zweite und dritte Änderung des ursprünglichen Vorschlags der Kommission anbelangt, so hat der Rat am 13. Juni 1988 eine gemeinsame Orientierung festgelegt, die von der Kommission als unzureichend angesehen wird.

4. Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 hat der Rat am 24. Juni 1988 einen neuen Beschluß über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften [2]) erlassen.

   Die Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere der Maßnahmen betreffend das neue MwSt.-Eigenmittelsystem und die zusätzliche Einnahme auf der Grundlage der Summe der BSP aller Mitgliedstaaten macht eine Anpassung der bisherigen Regelung an die neuen Gegebenheiten erforderlich; daher müssen verschiedene Bestimmungen, die bereits Gegenstand der früheren Vorschläge der Kommission waren, sowie gewisse unlängst vom Rat im Rahmen der Verordnung Nr. 1990/88 erlassene Vorschriften geändert werden.

5. Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, eine vollständige und koordinierte Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 vorzuschlagen, anstatt dem Rat einen neuen Teiländerungsvorschlag vorzulegen, der zu den noch zur Erörterung stehenden Vorschlägen hinzukäme und diesen Dossier noch mehr komplizieren würde. Die Zurückziehung der beiden Vorschläge ist auch aus sachlichen Gründen geboten, denn die vom Rat am 13. Juni 1988 angenommene gemeinsame Orientierung enthält Lösungen, die nach Ansicht der Kommission unzureichend sind, und zwar auf dem Gebiet der Feststellung der traditionellen Eigenmittel, der Unterrichtung der Kommission über Fälle von Betrügereien und Nichteinziehung der traditionellen Eigenmittel sowie in der Frage der selbständigen Kontrollen der Kommission.

6. Aus den vorstehend dargelegten Gründen zieht die Kommission ihre Vorschläge für die zweite und dritte Änderung des ursprünglichen Vorschlags zur Änderung der Verordnung Nr. 2891/77 zurück und legt den Vorschlag für eine neue Verordnung zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 vor, die ab 1. Januar 1989 die Verordnung Nr. 2891/77, geändert durch die Verordnung Nr. 1990/88 vom 30. Juni 1988, ersetzen soll.

   Der neue Vorschlag hält jedoch nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der durch den Beschluß vom 24. Juni 1988 erforderlich gemachten technischen Änderungen die Bestimmungen aufrecht, die in den beiden Verordnungen sowie in der vom Rat am 13. Juni 1988 angenommenen gemeinsamen Orientierung vorgesehen sind.

[1]) ABl. Nr. L 176 vom 7. Juli 1988

[2]) ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Fi 593/88 — vom 17. Oktober 1988.

**Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. . . . des Rates vom . . .
zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988
über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften — nachstehend „Beschluß vom 24. Juni 1988" genannt —, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2[1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 sowie die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977[4]), geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1990/88 des Rates vom 30. Juni 1988[5]) — nachstehend „Verordnung 2891/77" genannt — machen deutlich, daß diese Verordnung so sehr geändert werden muß, daß es zweckmäßig ist, sie zu ersetzen.

Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 vorgesehenen eigenen Mittel verfügen können.

Es ist notwendig, den Feststellungsbegriff in bezug auf die eigenen Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses vom 24. Juni 1988 zu definieren.

Es ist eine getrennte Buchführung insbesondere für die nichteingezogenen Forderungen vorzusehen. Diese Buchführung sowie die Übermittlung einer diesbezüglichen Vierteljahresübersicht sollen es der Kommission ermöglichen, das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Einziehung der eigenen Mittel, insbesondere der durch betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel besser zu verfolgen.

Im Falle der Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses vom 24. Juni 1988 — nachstehend „MwSt-Eigenmittel" genannt — ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die im Haushaltsplan veranschlagten eigenen Mittel in Form gleichbleibender monatlicher Zwölftel zur Verfügung stellen und die so bereitgestellten Beträge später nach Maßgabe der tatsächlichen MwSt-Bemessungsgrundlage, sobald diese vollständig bekannt ist, verrechnen.

Dieses Verfahren gilt auch für die zusätzliche Einnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses vom 24. Juni 1988 — nachstehend „zusätzliche Einnahme" genannt —, die gemäß der Richtlinie 88/. . ./EWG des Rates vom 24. Juni 1988[6]) — nachstehend „Richtlinie vom 24. Juni 1988" genannt — eingeführt wurde.

Die Bereitstellung der eigenen Mittel muß in Form einer Gutschrift der fälligen Beträge auf einem Konto erfolgen, das zu diesem Zweck für die Kommission bei einem einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird. Die Guthaben dieser Konten müßten Zinsen tragen. Um die Bewegungen von Mitteln auf das für die Ausführung des Haushaltsplans erforderliche Maß einzuschränken, muß sich die Gemeinschaft darauf beschränken, eine Entnahme von den vorgenannten Konten nur vorzusehen, um den Kassenmittelbedarf der Kommission zu decken.

Es ist angezeigt, den von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Restbetrag zu bestimmen.

Damit die Finanzierung des gemeinschaftlichen Haushaltsplans in jedem Fall gewährleistet wird, ist es angezeigt, die Einzelheiten für die Bereitstellung der auf der Grundlage des BSP berechneten Beiträge gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 festzulegen.

Die Mitgliedstaaten haben für die Kommission die Unterlagen und Angaben, die diese für die Ausübung der ihr in bezug auf die eigenen Mittel und das Haushaltsverfahren übertragenen Befugnisse benötigt, bereitzuhalten und ihr gegebenenfalls zu übermitteln.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durchführen und daß die Kommission ihre Befugnisse nach Maßgabe dieser Verordnung ausübt.

[1]) ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988
[2]) ABl. Nr. . . .
[3]) ABl. Nr. . . .
[4]) ABl. Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977
[5]) ABl. Nr. L 176 vom 7. Juli 1988
[6]) ABl. Nr. . . .

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erleichtert die Durchführung dieser Verordnung, die es den Gemeinschaften gestatten soll, unter den bestmöglichen Bedingungen über die eigenen Mittel zu verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Die eigenen Mittel der Gemeinschaften im Sinne des Beschlusses vom 24. Juni 1988 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den Gemeinschaftsvorschriften oder andernfalls gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgestellt. Sie werden der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung unbeschadet der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977[7]) zur Verfügung gestellt und kontrolliert.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt ein Anspruch der Gemeinschaften auf die eigenen Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Beschlusses vom 24. Juni 1988 als festgestellt, sobald die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats dem Abgabepflichtigen den fälligen oder als fällig erachteten Betrag mitgeteilt hat. Diese Mitteilung erfolgt, sobald der Abgabepflichtige bekannt ist und der Abgabebetrag von den zuständigen Verwaltungsbehörden festgesetzt oder veranschlagt werden kann.

2. Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Mitteilung berichtigt werden muß.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der eigenen Mittel mindestens drei Kalenderjahre lang — vom Ende des Jahres an gerechnet, auf das sich diese Unterlagen beziehen — aufbewahrt werden.

Zeigt sich bei der von der einzelstaatlichen Behörde allein oder in Verbindung mit der Kommission vorgenommenen Überprüfung dieser Unterlagen, daß die darauf gestützte Feststellung berichtigt werden muß, so sind diese Unterlagen über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus so lange aufzubewahren, bis die Berichtigung und deren Kontrolle erfolgt sind.

[7]) ABl. Nr. L 336 vom 27. Dezember 1977

Artikel 4

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

   a) Die Bezeichnung und gegebenenfalls den Status der für die Feststellung der eigenen Mittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen;

   b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung der eigenen Mittel und deren Bereitstellung für die Kommission betreffen.

2. Die Kommission teilt die in Absatz 1 genannten Angaben auf Antrag den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses vom 24. Juni 1988 genannte Satz, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird, wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten BSP der Mitgliedstaaten berechnet, um den Teil des Haushaltsplans, der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen, MwSt.-Eigenmittel, Finanzbeiträge zu den ergänzenden Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, sonstige Einnahmen und gegebenenfalls BSP-Finanzbeiträge finanziert wird, vollständig zu decken. Dieser Satz wird im Haushaltsplan durch eine auf die vierte Dezimalstelle auf- oder abgerundete Zahl ausgedrückt.

TITEL II

Verbuchung der eigenen Mittel

Artikel 6

1. Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaats oder bei der von jedem Mitgliedstaat bestimmten Einrichtung wird über die eigenen Mittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der eigenen Mittel.

2. a) Die gemäß Artikel 2 festgestellten Ansprüche werden vorbehaltlich von Buchstabe b) dieses Absatzes spätestens am 1. Werktag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch festgestellt wurde, in die Buchführung aufgenommen.

   b) Die festgestellten Ansprüche, die nicht in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen wurden, weil sie noch nicht eingezogen wurden und keine Sicherheit geleistet wurde, werden innerhalb der unter Buchstabe a) genannten Frist in eine getrennte Buchführung aufgenommen.

   Die Mitgliedstaaten können in der gleichen Weise verfahren, wenn die festgestellten und durch Sicherheitsleistungen gedeckten Ansprüche angefochten werden und aufgrund der

Streitigkeiten möglicherweise Änderungen erfahren.

c) Die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme werden jedoch wie folgt in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen:

- am 1. Werktag jeden Monats in Höhe des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Zwölftels,
- jährlich, was die Salden nach Artikel 10 Absätze 4 und 7 und die in Artikel 10 Absätze 6 und 8 vorgesehenen Angleichungen betrifft, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 6 erster Gedankenstrich vorgesehenen besonderen Angleichungen, die am 1. Werktag des Monats, der auf die Feststellung des Einvernehmens zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission folgt, in die Buchführung aufgenommen werden.

3. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Ansprüche und eine Vierteljahresübersicht über die getrennte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b).

Die Vierteljahresübersicht enthält außerdem kurze Angaben über die Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche mit einem Bericht über die Feststellung und die Verbuchung der Eigenmittel und übermittelt diese vor dem 1. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, der Kommission.

Artikel 8

Die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erhöhen oder vermindern den Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche. Sie werden in die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Buchführungen sowie in die Übersichten gemäß Artikel 6 Absatz 3, die dem Zeitpunkt dieser Berichtigungen entsprechen, aufgenommen.

Diese Berichtigungen werden besonders erwähnt, wenn sie Fälle von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten betreffen, die der Kommission bereits mitgeteilt worden sind.

TITEL III

Bereitstellung der eigenen Mittel

Artikel 9

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag der festgestellten eigenen Mittel nach Abzug von 10 % für die Erhebungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 von jedem Mitgliedstaat dem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission bei einem zu diesem Zweck einvernehmlich von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Finanzinstitut eingerichtet wird.

   Die MwSt.-Eigenmittel, die zusätzliche Einnahme und gegebenenfalls die auf dem BSP beruhenden Finanzbeiträge werden jedoch nach Maßgabe von Artikel 10 Absätze 3 bis 8 gutgeschrieben. Dieses Konto verzinst sich zu einem Satz, der den Interbanken-Geldmarkt in der betreffenden Devise widerspiegelt.

2. Die gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission auf der Grundlage des ECU-Umrechnungskurses, der für den Monat gilt, in dessen Verlauf die Gutschrift erfolgt ist, in ECU umgerechnet und in ihre Buchführung aufgenommen.

Artikel 10

1. a) Die Gutschrift nach Artikel 9 Absatz 1 erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe b) spätestens am 1. Werktag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch gemäß Artikel 2 festgestellt wurde.

   b) Für die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) in die getrennte Buchführung aufgenommenen Ansprüche hat die Gutschrift spätestens am ersten Werktag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderungen eingezogen wurden, zu erfolgen.

   c) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mindestens vier Werktage im voraus fernschriftlich die Beträge mit, die sie gutschreiben.

2. Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher gutzuschreiben. Zu diesem Zweck beläuft sich die Gutschrift nach Absatz 1 auf einen doppelten Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Lagerkostenabgaben für Zucker.

   Jede vorgezogene Gutschrift wird im darauffolgenden Monat, wenn die Gutschrift nach Absatz 1 erfolgt, verrechnet. Hierbei wird ein Betrag in Höhe der vorgezogenen Gutschrift abgezogen.

3. Die Gutschrift der MwSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme und gegebenenfalls der Finanzbeiträge auf der Grundlage des BSP erfolgt jedoch am ersten Werktag jeden Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus

dem Haushaltsplan ergebenden Beträge; dieses Zwölftel wird zu den Umrechnungskursen, die bei der haushaltstechnisch erforderlichen Umrechnung der auf Landeswährungen lautenden Vorausschätzungen der MwSt.-Grundlagen und der BSP der Mitgliedstaaten in ECU zugrunde gelegt werden, in Landeswährungen umgerechnet.

Die Gutschrift für die Währungsreserve des EAGFL gemäß Artikel 6 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 erfolgt am 1. Werktag des Monats, der auf die Verbuchung der betreffenden Ausgaben im Haushaltsplan folgt, und zwar bis zur Höhe dieser Ausgaben.

Jede endgültige Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans hat eine Änderung des einheitlichen Satzes der MwSt.-Eigenmittel, der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 5 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 und ihrer Finanzierung, des einheitlichen Satzes der zusätzlichen Einnahme oder gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge zur Folge; dabei werden die seit Beginn des Haushaltsjahres gutgeschriebenen Zwölftel entsprechend angeglichen.

Diese Angleichungen erfolgen bei der ersten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans, sofern dieser vor dem 16. des Monats festgestellt wird. Ist dies nicht der Fall, so erfolgen die Angleichungen bei der zweiten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung. Abweichend von Artikel 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2049/88 des Rates vom 24. Juni 1988[9]), werden diese Angleichungen für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen.

Die Zwölftel betreffend die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Mittelansätze im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 78 Absatz 3 EGKS-Vertrag, Artikel 203 Absatz 3 EWG-Vertrag und Artikel 177 Absatz 3 Euratom-Vertrag — ausgenommen die Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — berechnet; die Verrechnung dieser Beträge erfolgt bei der Verbuchung für den folgenden Monat.

Ist der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt, so schreiben die Mitgliedstaaten am ersten Werktag jeden Monats, einschließlich des Monats Januar, ein Zwölftel der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan hinsichtlich der MwSt.-Eigenmittel und der zusätzlichen Einnahme — mit Ausnahme der Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge veranschlagten Beträge gut; die Verrechnung erfolgt beim ersten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, sofern diese vor dem 16. des Monats stattfindet. Andernfalls erfolgt die Verrechnung beim zweiten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

4. Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht über die MwSt.-Eigenmittel nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 werden jedem Mitgliedstaat ein Betrag, der sich unter Zugrundelegung des im vorhergehenden Haushaltsjahr geltenden einheitlichen Satzes aus den Angaben in der genannten Übersicht errechnet, angelastet und die im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften gutgeschrieben. Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel eines Mitgliedstaates, auf die der vorgenannte Satz angewendet wird, darf jedoch 55 % seines BSP im Sinne von Absatz 7 Satz 1 dieses Artikels nicht überschreiten. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn dem in Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres gutschreiben können.

5. Die Kommission berechnet anschließend die Angleichung der Finanzbeiträge, um unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufkommens an MwSt.-Eigenmitteln die ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehene Aufteilung zwischen den MwSt.-Eigenmitteln und den BSP-Finanzbeiträgen wiederherzustellen. Für die Berechnung dieser Angleichungen werden die in Absatz 4 genannten Salden in ECU umgerechnet, und zwar zu dem Umrechnungskurs des ersten Werktags nach dem 15. November, der den in Absatz 4 vorgesehenen Gutschriften vorangeht. Auf den Betrag der Salden der MwSt.-Eigenmittel wird für die einzelnen Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen den im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzbeiträgen und den MwSt.-Eigenmitteln angewandt. Die Kommission teilt die Ergebnisse dieser Berechnung den Mitgliedstaaten mit, die im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahres BSP-Finanzbeiträge abgeführt haben, damit diese sie am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto gutschreiben bzw. anlasten können.

6. Im Falle von Berichtigungen der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 10b Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 ist für jeden Mitgliedstaat, dessen Grundlage 55 % seines BSP nicht übersteigt, eine Angleichung des gemäß Absatz 4 festgestellten Saldos unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

   — Für die bis zum 30. Juni durchgeführten Berichtigungen gemäß Artikel 10b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 wird eine globale Angleichung vorgenommen, die dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres gutzuschreiben ist, sofern es sich um eine Berichtigung für Jahre nach 1987 handelt; andernfalls erfolgt die Berichtigung am 1. August desselben Jahres. Eine besondere Anglei-

[8]) ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977
[9]) ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988

chung kann jedoch vor dem genannten Zeitpunkt verbucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.

— Führen die von der Kommission für die Berichtigung der Grundlage ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 10b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zu einer Angleichung der Gutschriften auf dem Konto im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung, so erfolgt diese Angleichung zu dem von der Kommission im Rahmen der Anwendung dieser Maßnahmen festgesetzten Termin.

Im Falle der in Absatz 8 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Änderungen des BSP ist ebenfalls eine Angleichung des Saldos jedes Mitgliedstaats, dessen Grundlage auf 55 % seines BSP begrenzt ist, vorzunehmen. Die gemäß den vorstehenden Unterabsätzen dieses Absatzes bis zum ersten Werktag des Monats Dezember jeden Jahres an den MwSt.-Salden vorzunehmenden Angleichungen führen auch zur Festsetzung zusätzlicher Angleichungen der BSP-Finanzbeiträge durch die Kommission. Für die Berechnung dieser zusätzlichen Angleichungen werden dieselben Umrechnungskurse angewandt wie bei der in Absatz 5 vorgesehenen ursprünglichen Berechnung.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen mit, damit diese sie dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres gutschreiben können.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 — vorbehaltlich des Artikels 6 — der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 übermittelten Zahlen für das Agregat BSP zu Marktpreisen und seine Bestandteile ermittelt die Kommission für jeden Mitgliedstaat das BSP des vorhergehenden Haushaltsjahres. Jedem Mitgliedstaat werden der Betrag, der sich aus der Anwendung des für das vorhergehende Haushaltsjahr festgesetzten einheitlichen Satzes auf das BSP unter Berücksichtigung der etwaigen Inanspruchnahme der Währungsreserve des EAGFL ergibt, angelastet und die im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften gutgeschrieben. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres gutschreiben können.

8. Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 — vorbehaltlich des Artikels 6 — der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 gegebenenfalls an den BSP der früheren Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen haben für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Angleichung des gemäß Absatz 7 festgestellten Saldos zur Folge. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen der Salden mit, damit diese sie dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres gutschreiben können. Nach dem dritten Jahr, das auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgt, werden die etwaigen Änderungen des BSP, außer bei den vor diesem Termin von der Kommission oder den Mitgliedstaaten mitgeteilten Punkten, nicht mehr berücksichtigt.

9. Die in den Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Vorgänge stellen Änderungen der Einnahmen des Haushaltsjahres dar, in dem die Vorgänge abgewickelt werden.

Artikel 11

Bei verspäteter Gutschrift auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz dem am Fälligkeitstag auf dem Geldmarkt des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige Finanzierungen geltenden Zinssatz — erhöht um 2 Prozentpunkte — entspricht. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

TITEL IV

Kassenführung

Artikel 12

1. Die Kommission verfügt über die den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konten gutgeschriebenen Beträge, soweit dies zur Deckung ihres mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Kassenmittelbedarfs notwendig ist.

2. Übersteigt der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten, so kann die Kommission Belastungen über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus vornehmen, sofern Mittel im Haushaltsplan verfügbar sind, und zwar bis zur Höhe der verfügbaren Gesamteinnahmen. In diesem Fall unterrichtet sie vorher die Mitgliedstaaten über die voraussichtlichen Überschreitungen.

3. Lediglich bei Verzug des Empfängers eines gemäß den Verordnungen und Entscheidungen des Rates aufgenommenen Darlehens, sofern die Kommission nicht rechtzeitig andere in den für diese Darlehen geltenden Finanzvorschriften vorgesehene Maßnahmen in Anspruch nehmen kann, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber ihren Geldgebern zu gewährleisten, können die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 vorübergehend unabhängig von den Bedingungen des Absatzes 2 angewandt werden, um den Schuldendienst der Gemeinschaft zu gewährleisten.

4. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtguthaben und dem Kassenmittelbedarf wird auf die Mitgliedstaaten möglichst anteilmäßig zu den Einnahmen aufgeteilt, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind.

5. Das in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Finanzinstitut führt die Anweisungen aus, die die Kommission innerhalb der von ihr festgesetzten Fristen an es richtet.

   Sind diese Fristen nicht genau festgesetzt, so nimmt das Finanzinstitut die Kontogutschrift zugunsten der Endempfänger bei deren Finanzinstituten so bald wie möglich, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Eingang der Anweisungen der Kommission vor.

6. Das Finanzinstitut sendet spätestens binnen drei Werktagen nach jedem Vorgang einen Kontoauszug an die Kommission.

TITEL V

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988

Artikel 13

1. Sofern es erforderlich ist, die in Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 vorgesehenen vorläufigen Abweichungen in Anspruch zu nehmen, findet dieser Artikel Anwendung.

2. Das BSP zu Marktpreisen wird durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Statistiken nach dem europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) errechnet, wobei für jeden Mitgliedstaat das arithmetische Mittel der ersten drei Jahre des Fünfjahreszeitraums, der dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das Artikel 2 Absatz 6 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 Anwendung findet, zugrunde gelegt wird. Etwaige Überprüfungen der statistischen Angaben nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans werden nicht berücksichtigt.

3. Das BSP jedes Bezugsjahres wird in ECU auf der Grundlage des durchschnittlichen ECU-Kurses in dem betreffenden Jahr festgesetzt.

4. Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den Prozentsatz ein, der den Finanzbeiträgen dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres BSP an der Summe der BSP der Mitgliedstaaten entspricht, und legt den Betrag des Teils des Haushaltsplans fest, der aus den MwSt.-Eigenmitteln zum einheitlichen Satz und den Finanzbeiträgen zu finanzieren ist.

   Diese Beträge sind im Haushaltsverfahren zu genehmigen.

Artikel 14

1. Die Definition des BSP zu Marktpreisen ist in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie vom 24. Juni 1988 niedergelegt.

2. Bei der Berechnung des Prozentsatzes der Finanzbeiträge sind die gemäß Artikel 3 Absatz 2 — vorbehaltlich von Artikel 6 — der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 übermittelten Zahlen zugrunde zu legen. In Ermangelung dieser Zahlen verwendet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die ihm vorliegenden Angaben.

TITEL VI

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988

Artikel 15

Bei der Anwendung von Artikel 7 des Beschlusses vom 24. Juni 1988 besteht der Saldo eines Haushaltsjahres aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

— sämtlichen Einnahmen in diesem Haushaltsjahr und

— dem Betrag, der bei den Mitteln dieses Haushaltsjahres zu verbuchenden Zahlungen zuzüglich der Mittel desselben Haushaltsjahres, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 2 Buchstabe b) der Haushaltsordnung übertragen werden.

Dieser Unterschiedsbetrag wird um den Nettobetrag erhöht oder vermindert, der sich aus dem Verfall der Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren ergibt, sowie, abweichend von Artikel 4 der Haushaltsordnung,

— um die Überschreitungen, die infolge der Schwankungen des ECU-Kurses bei den Zahlungen zu Lasten der nichtgetrennten Mittel entstanden sind, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom letzten Haushaltsjahr übertragen worden sind, und

— um den Saldo, der sich aus den Kursgewinnen und -verlusten während des Haushaltsjahres ergeben hat.

Artikel 16

Vor Ende Oktober jeden Haushaltsjahres schätzt die Kommission anhand der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben die Höhe der für das ganze Jahr vereinnahmten eigenen Mittel.

Treten im Vergleich zu den ursprünglichen Voranschlägen erhebliche Unterschiede auf, so kann ein Berichtigungsschreiben zu dem Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr erstellt werden.

TITEL VII

Kontrollvorschriften

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beträge, die den gemäß den Artikeln 1 und 2 festgestellten Ansprüchen entsprechen, der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Außerdem brauchen die Mitgliedstaaten in Einzelfällen diese Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller sachdienlichen Angaben in dem betreffenden Fall die Erhebung aus Gründen, die ihnen nicht angelastet werden können, endgültig als unmöglich erweist. Diese Fälle müssen in dem Bericht gemäß Absatz 3 erwähnt werden, sofern die Beträge 10 000 ECU überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in einem Halbjahresbericht die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden.

   Dieser Bericht, der in den beiden Monaten vorzulegen ist, die auf das jeweilige Halbjahr folgen, enthält unter anderem die Zahl der wichtigsten festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Eigenmitteln und eine globale Schätzung der dabei entgangenen eigenen Mittel.

   Ferner führt dieser Bericht die Fälle schwerer Unregelmäßigkeiten auf, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Eigenmittel haben können.

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durch. Die Kommission übt ihre Befugnisse nach Maßgabe dieses Artikels aus.

2. Hierbei gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

   — Sie führen zusätzliche Kontrollen auf Antrag der Kommission durch. Die Kommission hat in ihrem Antrag die Gründe für eine zusätzliche Kontrolle anzugeben.

   — Sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzu.

   Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung dieser Kontrollen. Wird die Kommission zu diesen Kontrollen hinzugezogen, so stellen die Mitgliedstaaten ihr die in Artikel 3 genannten Unterlagen zur Verfügung.

   Zur möglichst weitgehenden Einschränkung der zusätzlichen Kontrollen

   a) kann die Kommission in besonderen Fällen die Übermittlung bestimmter Unterlagen verlangen;

   b) müssen die verbuchten Beträge, die bei den vorstehend genannten Kontrollen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung betreffen, in der in Artikel 6 Absatz 3 genannten monatlichen Übersicht durch entsprechende Bemerkungen kenntlich gemacht werden.

3. Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Kontrollen kann die Kommission selbst Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen. Die von der Kommission mit diesen Überprüfungen beauftragten Bediensteten haben, sofern die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung es erfordert, Zugang zu den in Artikel 3 genannten Unterlagen und allen sonstigen Dokumenten, die sich auf diese Unterlagen beziehen. Die Kommission setzt den Mitgliedstaat, bei dem die Überprüfung stattfindet, rechtzeitig von dieser in Kenntnis. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaates können an diesen Überprüfungen teilnehmen.

4. Von den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kontrollen werden folgende Maßnahmen nicht berührt:

   a) die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen;

   b) die Maßnahmen, die in Artikel 206, 206 a und 206 b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie in Artikel 180, 180 a und 180 b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen sind;

   c) Kontrollen aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

5. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über das Funktionieren des Kontrollsystems.

TITEL VIII

Bestimmungen über den Beratenden Ausschuß für eigene Mittel

Artikel 19

1. Es wird ein Beratender Ausschuß für eigene Mittel — nachstehend „Ausschuß" genannt — eingesetzt.

2. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Ausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

   Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

   Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

1. Der Ausschuß prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

2. Auf Antrag des Vorsitzenden gibt der Ausschuß innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls durch Abstimmung eine Stellungnahme ab.

   Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in dem Protokoll wiedergegeben wird. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

TITEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die Kommission legt spätestens am 1. Dezember 1992 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt gegebenenfalls die erforderlich gewordenen Änderungen vor.

Artikel 22

Erforderlichenfalls erläßt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Die Verordnung Nr. 2891/77 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bericht der Abgeordneten Esters und Dr. Pfennig

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 8316/88 — wurde dem Haushaltsausschuß mit Schreiben des Präsidenten vom 9. November 1988 gemäß § 93 der Geschäftsordnung zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen (Drucksache 11/3200 lfd. Nr. 2.3).

Zur Vorbereitung der Beschlußfassung im Haushaltsausschuß hat der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft des Haushaltsausschusses die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten und sich dabei insbesondere dafür ausgesprochen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein eigenständiges Kontrollrecht bei den traditionellen Eigenmitteln der Gemeinschaft einzuräumen. Die Bundesregierung trat hingegen dafür ein, das Kontrollrecht bei den Mitgliedstaaten zu belassen und verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf entsprechende Vorbehalte des Bundesrates gegen ein eigenständiges Kontrollrecht der Kommission. Die Bundesregierung teilte mit, daß der Rat eine Regelung beabsichtige, nach der die Mitgliedstaaten auf Antrag der Kommission zusätzliche Kontrollen durchführen und die Kommission hierzu auf ihren Antrag hinzuziehen müßten. Damit werde den Interessen der Kommission ausreichend Rechnung getragen.

Der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen und hielt insbesondere auch Vorbehalte des Bundesrates nicht für gerechtfertigt. Der Unterausschuß hat einvernehmlich ein eigenständiges Kontrollrecht der Kommission unterstützt und dem Haushaltsausschuß empfohlen, sich dieser Auffassung anzuschließen sowie die Bundesregierung aufzufordern, sich einem eigenständigen Kontrollrecht der Kommission in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel der Gemeinschaft nicht zu widersetzen.

Der mitberatende Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 dem federführenden Haushaltsausschuß einstimmig folgenden Beschluß empfohlen:

„Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

— Bestimmungen über die Kontrolle der BSP-Eigenmittel in die Verordnung aufgenommen werden,

— das derzeit bei den monatlichen Gutschriften (Zwölftel-Zahlungen) für die Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmittel geltende Umrechnungssystem beibehalten wird."

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Januar 1989 beraten und sich dabei bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN der Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Empfehlung des mitberatenden Finanzausschusses angeschlossen.

Er nahm dabei zur Kenntnis, daß sich der Rat bereits am 12. Dezember 1988 politisch über den Text der Durchführungsverordnung geeinigt habe. Dabei sei vorgesehen, der Kommission kein eigenständiges Kontrollrecht, wohl aber das Recht einzuräumen, zusätzliche Kontrollen durch die Mitgliedstaaten unter ihrer Beteiligung zu verlangen.

Der Rat hat ferner seine Absicht festgelegt, Bestimmungen über die Kontrolle der BSP-Eigenmittel in die Verordnung aufzunehmen. Damit würde der Beschlußempfehlung in diesem Punkt Rechnung getragen werden.

In der Frage der Festlegung des Umrechnungskurses für die monatlichen Abführungen der MWSt- und BSP-Eigenmittel habe sich der Rat auf einen Kompromiß verständigt.

Danach soll künftig der Umrechnungskurs vom letzten Börsentag des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres verwendet werden. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah demgegenüber bei den monatlichen Abführungen den Kurs, der bei der Haushaltsaufstellung verwendet wird (1. Februar des dem betreffenden Jahr vorausgehenden Jahres) vor, während das derzeit noch angewandte System auf die aktuellen Kurse abstellt.

Da der formale Beschluß des Rates über einen gemeinsamen Standpunkt zu der Verordnung zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juni 1988 über das System der eigenen Mittel noch aussteht, ist der Haushaltsausschuß einvernehmlich übereingekommen, dem Deutschen Bundestag die ausgebrachte Beschlußempfehlung vorzulegen.

Esters **Dr. Pfennig**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333